

Forderungen des AK Berufsgesetz

I Neues Berufsgesetz mit einem hochschulischen Heilberuf in der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie in der 21. Legislaturperiode

Mit der Neufassung des Berufsgesetzes in der 21. Legislaturperiode wird u.a. auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Therapeut*innen in der Logopädie/Sprachtherapie einen Frauenberuf repräsentieren (> 95 weiblich) und durch das noch immer geltende Logopädengesetz in ihrem Bestreben nach Professionalisierung benachteiligt werden. Dies ist nicht im Sinne von CDU/CSU (s. CDU/CSU – SPD Sondierungspapier, Zeile 384-5), die „Gleiche Rechte und gleiche Chancen für Frauen schaffen“ wollen.

Einsparpotenziale:

- ✓ **Abbau von Doppelstrukturen in der Ausbildung**
Die bestehenden Doppelstrukturen (berufsfachschulische und hochschulische Ausbildungen) werden u.a. mit Hilfe von Schulgeldfreiheit, Ausbildungsvergütung und den Hochschulen finanziert und erfordern einen hohen Personalbedarf.
Eine Vollakademisierung beendet die Finanzierung von Doppelstrukturen und kann dazu beitragen den in Folge der Doppelstrukturen hohen Personalbedarf abzubauen.
- ✓ **Abbau von Doppelstrukturen im Gesundheitssystem**
Das neue Berufsgesetz soll als Heilberuf auch den Direktzugang ermöglichen. Durch die bessere Qualifikation und Aufwertung des Berufs können Ärzte entlastet werden, doppelte Untersuchungen entfallen.
- ✓ **Keine Ausbildungsvergütung**
Der AK Berufsgesetz fordert keine Ausbildungsvergütung im Berufsgesetz zu verankern, weil dies dem Prinzip der praktischen Ausbildung in der Logopädie/Sprachtherapie widerspricht und damit die Qualität der praktischen Ausbildung gefährdet wäre.

Effizienzsteigerung:

- ✓ **Gewährleistung einer standardisierten, klinisch-praktischen Qualifikation**
- ✓ **Sicherstellung einer effizienten und evidenzbasierten Patient*innenversorgung**
- ✓ **Entwicklung einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin**
Der Wissenschaftsrat (WR) stellt in seinem Gutachten 2023 fest, dass ein „erheblicher Entwicklungsbedarf sowohl im Bereich von Bachelor- und Masterstudiengängen als auch bei der Förderung von Forschung“ besteht, (...) und „es dringend starker wissenschaftlicher Disziplinen der Gesundheitsfachberufe, um Forschung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen zu fördern sowie Qualitäts- und Methodenstandards zu entwickeln.“ (WR 2023 5-6)

Sicherstellung der Versorgung

- ✓ **Die Vollakademisierung:**
 - garantiert die Sicherung des Fachkräftebedarfs und wirkt der Berufsflucht entgegen: Die Bewerberzahlen an den Hochschulen sind sehr hoch bei gleichzeitig hoher Abbrecherquote an den Berufsfachschulen, was auf ein hohes Interesse an hochschulischer Qualifikation im Bereich Logopädie/Sprachtherapie hinweist (mehr als 90% aller Bewerber*innen verfügen über eine Hochschulzugangsberechtigung).

- sichert eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patient*innen
- garantiert die Weiterentwicklung des Berufsfeldes
- steigert die Attraktivität des Berufsfeldes

II Neues Berufsgesetz für alle zugelassenen Behandlergruppen

Derzeit arbeiten 12 verschieden ausgebildete Behandlergruppen im Bereich Logopädie/ Sprachtherapie und repräsentieren de facto schon eine Teilakademisierung des Bereichs mit ca. 35-40% hochschulisch qualifizierter Behandler*innen:

- Berufsfachschulabsolvent*innen: staatlich anerkannte Logopäd*innen (Logopädengesetz), staatlich geprüfte Atem, Sprech- und Stimmlehrer*innen
- Hochschulabsolvent*innen: Logopäd*innen, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*innen, akademische Sprachtherapeut*innen

Bürokratieabbau:

- ✓ Vereinfachung der Zulassung
Für die Zulassung wird nur noch die „Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung“ erforderlich sein, im Gegensatz zur heutigen Regelung, die eine umfängliche Überprüfung erforderlich macht : s. § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie; § 11 Zulassung
(7) „Für die Zulassung sind die notwendigen Unterlagen wie folgt einzureichen bzw. vorzulegen:
a) Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
oder die Diplom-,Magister-, Bachelor- und/oder Masterurkunden inklusive Zeugnis und Leistungsübersicht, sowie Nachweise über geleistete Praktika, wenn diese für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit relevant sind.“

Transparenz für Patienten und Patientinnen im Bereich Logopädie/Sprachtherapie:

- ✓ Berufsbezeichnung als Garant für die Qualität der Ausbildung
Die unterschiedlichen Behandlergruppen sind durch unterschiedliche Berufsbezeichnungen gekennzeichnet, wobei die Berufsgruppe der Logopäd*innen durch das Logopädengesetz (LogopG) und die Atem-Sprech- und Stimmlehrer*innen im niedersächsischen Schulgesetz beruferechtlich geregelt sind. Ein Berufsgesetz, das die Ausbildung im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, verbindlich festlegt, trägt zur Transparenz gegenüber den Patient*innen und ihren Angehörigen bei und kann helfen, Irritationen bedingt durch unterschiedliche berufliche Ausbildungswege und Berufsbezeichnungen zu vermeiden.

III Die hochschulische Ausbildung sollte primärqualifizierend sein.

- ✓ Das primärqualifizierende Studiengangsformat (HRK 2023) ist Garant für ein praxisintegrierendes, wissenschaftliches Hochschulstudium. Demgegenüber entspricht das Studiengangsformat „Duales Studium“ (WR 2013: 24 ff.) nicht den Anforderungen an eine klinisch-praktische Ausbildung in der Logopädie/ Sprachtherapie, da weder eine interne Praxisausbildung noch die Durchführung an unterschiedlichen externen Lernorten vorgesehen ist.